

Italiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 8. September 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/839)⁴⁵

Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 22. Oktober 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/990)²⁴

Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht vom 6. November 1998 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1998/1040)²⁴.

Resolution 1207 (1998) vom 17. November 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere die Resolution 827 (1993) vom 25. Mai 1993,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Mai 1996⁶¹,

ferner unter Hinweis auf das Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und die dazugehörigen Anhänge³⁰, insbesondere auf den Artikel IX des Übereinkommens und Artikel X des Anhangs 1-A,

nach Behandlung der Schreiben der Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das

⁶¹ S/PRST/1996/23.

humanitäre Völkerrecht an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1998⁶², 22. Oktober 1998⁶³ und 6. November 1998⁶⁴,

mißbilligend, daß die Bundesrepublik Jugoslawien, wie aus diesen Schreiben hervorgeht, mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien nach wie vor nicht voll zusammenarbeitet,

in Bekräftigung des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Bundesrepublik Jugoslawien,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bekräftigt* seinen Beschluß, daß alle Staaten im Einklang mit Resolution 827 (1993) und dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien mit dem Strafgerichtshof und seinen Organen voll zu kooperieren haben und insbesondere verpflichtet sind, den Rechtshilfeersuchen oder den von einer Strafkammer erlassenen Verfügungen gemäß Artikel 29 des Statuts nachzukommen, die ihnen von dem Gerichtshof übermittelten Haftbefehle zu vollziehen und seinen Ersuchen um Informationen und Ermittlungen nachzukommen;

2. *fordert* die Bundesrepublik Jugoslawien und alle anderen Staaten, die dies nicht bereits getan haben, *erneut auf*, alle nach ihrem innerstaatlichen Recht notwendigen Maßnahmen zur Durchführung der Bestimmungen der Resolution 827 (1993) und des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien zu ergreifen, und bekräftigt, daß kein Staat Bestimmungen seines innerstaatlichen Rechts geltend machen darf, um die Nichterfüllung bindender völkerrechtlicher Verpflichtungen zu rechtfertigen;

3. *verurteilt*, daß die Bundesrepublik Jugoslawien es bislang verabsäumt hat, die Haftbefehle zu vollziehen, die der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien gegen die drei in dem Schreiben vom 8. September 1998⁶² genannten Personen erlassen hat, und verlangt, daß diese Haftbefehle unverzüglich und bedingungslos vollzogen werden, wozu auch die Überstellung der betreffenden Personen in den Gewahrsam des Gerichtshofs gehört;

4. *ruft* die Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien, die Führung der kosovo-albanischen Volksgruppe und alle anderen Beteiligten *erneut auf*, mit der Anklägerin bei der Untersuchung sämtlicher möglicher Verstöße innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

⁶² *Official Records of the Security Council, Fifty-third Year, Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/839.

⁶³ *Ebd., Supplement for October, November and December 1998*, Dokument S/1998/990.

⁶⁴ *Ebd.*, Dokument S/1998/1040.

5. *ersucht* die Präsidentin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien, den Rat über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, damit diese Angelegenheit von ihm weiter geprüft werden kann;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3944. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (China) verabschiedet.

Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1995, 1996 und 1997 verabschiedet.*]

Beschluß

Auf seiner 3911. Sitzung am 21. Juli 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Deutschlands, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Italiens und Österreichs einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien

Bericht des Generalsekretärs über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (S/1998/454 und Korr.1)¹⁷

Bericht des Generalsekretärs über die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen (S/1998/644)⁴⁵".

Resolution 1186 (1998) vom 21. Juli 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, insbesondere seine Resolution 795 (1992) vom 11. Dezember 1992, in der er sich mit möglichen Entwicklungen befaßte, welche das Vertrauen und die Stabilität in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien untergraben oder deren Hoheitsgebiet bedrohen könnten, und seine Resolution 1142 (1997) vom 4. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf seine Resolutionen 1101 (1997) vom 28. März 1997 und 1114 (1997) vom 19. Juni 1997, in denen er seine Besorgnis über die Situation in Albanien zum Ausdruck gebracht hat, und seine Resolution 1160 (1998) vom 31. März 1998, in der er beschlossen hat, daß alle Staaten den Verkauf oder die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial jeder Art an die Bundesrepublik Jugoslawien, einschließlich des Kosovo, sowie die Bereitstellung von Waffen und Ausbildung für terroristische Tätigkeiten in diesem Gebiet verhindern werden,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Genugtuung über die wichtige Rolle, welche die Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen wahrnimmt, indem sie zur Erhaltung des

Friedens und der Stabilität beiträgt, und unter Würdigung der Art und Weise, in der das Personal der Truppe seinen Auftrag wahrnimmt,

mit Lob für die Rolle, die die Truppe wahrnimmt, indem sie die Grenzgebiete überwacht, den Generalsekretär über alle Entwicklungen unterrichtet, die eine Bedrohung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien darstellen könnten, und durch ihre Präsenz abschreckend wirkt und Zusammenstöße verhindert, einschließlich der Überwachung unerlaubter Waffenverschiebungen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs und der diesbezüglichen Berichterstattung,

mit der erneuten Aufforderung an die Regierungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und der Bundesrepublik Jugoslawien, ihr Abkommen vom 8. April 1996⁶⁵ vollinhaltlich durchzuführen, insbesondere was die Festlegung ihrer gemeinsamen Grenze betrifft,

Kenntnis nehmend von den Schreiben des Ministers für auswärtige Angelegenheiten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien vom 15. Mai⁶⁶ und vom 9. Juli 1998⁶⁷ an den Generalsekretär, in denen um die Verlängerung des Mandats der Truppe ersucht und die Möglichkeit einer Erhöhung ihrer Truppenstärke befürwortet wird,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs vom 1. Juni⁶⁸ und vom 14. Juli 1998⁶⁹ und der darin enthaltenen Empfehlungen,

in Bekräftigung seines Eintretens für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien,

1. *beschließt*, eine Erhöhung der Truppenstärke der Präventiveinsatztruppe der Vereinten Nationen auf 1.050 Soldaten zu genehmigen und das derzeitige Mandat

⁶⁵ Ebd., *Fifty-first Year, Supplement for April, May and June 1996*, Dokument S/1996/291, Anlage.

⁶⁶ Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/401, Anlage.

⁶⁷ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/627, Anlage.

⁶⁸ Ebd., *Supplement for April, May and June 1998*, Dokument S/1998/454.

⁶⁹ Ebd., *Supplement for July, August and September 1998*, Dokument S/1998/644.